

**Hinweis:**

**Die nachstehende Satzung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Satzung und die später ergangene Änderungssatzung können den unten genannten Amtsblättern entnommen werden. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.**

**Satzung des Landkreises München über die Benutzung des Erholungsgebietes  
"Deininger Weiher" (Gleißental-Weiher)**

Vom 10.04.2001 (ABI Nr. 10 vom 04.05.2001) in der Fassung der Änderungssatzung vom  
10.07.2012 (ABI Nr. 15 vom 09.08.2012)

Aufgrund von Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), erlässt der Landkreis München folgende

**Satzung:**

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Das Erholungsgebiet "Deininger Weiher" (Gleißental-Weiher) ist eine Einrichtung des Landkreises München. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Erholungsgebiet umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 2133 und 2134 sowie Teilflächen aus den Fl.Nrn. 2120/2, 2138 und 2139 der Gemarkung Dingharting.
- (3) Die Begrenzung des Erholungsgebietes ist aus dem in der Anlage beigefügten Plan (M 1 : 5.000, stark umrandete Grundstücke, die Innenlinie der Begrenzungslinie ist maßgebend) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Benutzungsvorbehalte

Kindern unter sechs Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3  
Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:
  1. Fahrräder und Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) zu benutzen, zu schieben und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze und Abstellplätze abzustellen;  
ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
  2. zu reiten;
  3. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Eisstockbahnen, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
  4. Tonwiedergabegeräte, ausgenommen über Kopfhörer, zu betreiben;
  5. andere Besucher durch sonstigen Lärm zu belästigen;
  6. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben;
  7. Tiere, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen;  
vom 1. Mai bis 30. September ist das Mitbringen von Tieren untersagt;
  8. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten oder das Erholungsgebiet zu anderen als Erholungszwecken zu nutzen;
  9. Zelte und Wohnwagen aufzustellen;
  10. im Erholungsgebiet zu nächtigen.
- (3) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste. Absatz 2 Nr. 2 gilt nicht für die berittene Polizei.
- (4) Auf Antrag kann das Landratsamt im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 2 zulassen, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung des Erholungsgebietes oder der Erholungssuchenden zu befürchten ist. Die Ausnahme ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder jederzeit widerrufen werden, wenn dies zum Schutz des Erholungsgebietes oder der Erholungssuchenden erforderlich ist.

§ 4  
Haftung

Bei dem Erholungsgebiet handelt es sich um eine freie, naturbelassene Landschaft. Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§ 5  
Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der vom Landratsamt München beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. gegen die Verhaltensregeln des § 3 Abs. 1 oder die Verbote des § 3 Abs. 2 verstößt,
  2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 5 nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 18 Abs. 2 LKrO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 7  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München (ABl.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Deininger Weiher“ (Gleißental-Weiher) vom 26.7.1977 (ABl. Nr. 28 vom 9.8.1977), zuletzt geändert am 29.7.1985 (ABl. Nr. 26 vom 7.9.1985), außer Kraft.

Anlage  
1 Plan M 1 : 5.000

